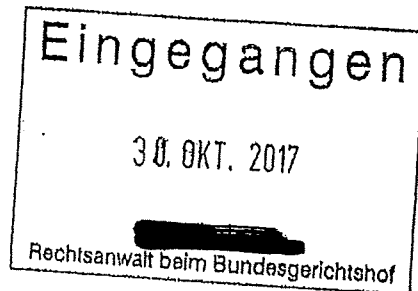




Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat
- Der Berichterstatter -

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Aktenzeichen

IV ZR 318/15

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 159-5126

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 25. Oktober 2017

Zusatzversorgungskasse der bay. Gemeinden ./. M.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Geisler,

in der Revisionssache IV ZR 318/15 der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (Beklagte) gegen M. M. (Klägerin) ist, nachdem die Beklagte ihre Revision gegen das Urteil des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Mai 2015 zurückgenommen hat, noch über die Revision der Klägerin zu entscheiden.

Zuvor wird bei beiden Parteien angeregt, sich zur Erledigung der Revision der Klägerin dahingehend zu vergleichen, dass mit Blick auf die Besonderheiten des Einzelfalles und unter grundsätzlicher Beibehaltung der einander widersprechenden Rechtsstandpunkte

- sich die beklagte Zusatzversorgungskasse verpflichtet, ungeachtet der derzeitigen Unverbindlichkeit der für die Klägerin ermittelten Startgutschrift (vgl. insoweit den Urteilsausspruch zu 1 des vorgenannten Berufungsurteils) der Klägerin eine zusätzliche Startgutschrift gemäß § 73 Abs. 3a, 4 BayZVKS zu berechnen

Hausanschrift:
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:
eingang@bgh.bund.de
www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:
(07 21) 1 59 - 8 32

und ab 1. März 2006 eine dieser Berechnung entsprechende Zusatzrente zu zahlen (vgl. dazu Klageantrag zu 4);

- die Klägerin auf ihre weitergehenden Klageanträge, soweit darüber nicht bereits rechtskräftig entschieden ist (Klageantrag zu 5), verzichtet,
- die verbleibenden Kosten des Revisionsverfahrens gegeneinander aufgehoben werden.

Zur Erläuterung:

I. Die Klägerin wendet sich nach Umstellung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst gegen die von der beklagten Zusatzversorgungskasse erteilte und nach Neufassung ihrer Satzung (BayZVKS) überprüfte Startgutschrift für rentenferne Versicherte. Sie ist seit 2002 schwerbehindert und hat ihr Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst Ende Juni 2004 krankheitsbedingt durch Aufhebungsvertrag beendet. Von März 2006 bis einschließlich März 2007 erhielt die Klägerin eine volle gesetzliche Erwerbsminderungsrente (Anlage K2), ab April 2007 eine (geringere) gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (Anlage K10) und ab Juli 2011 eine gesetzliche Altersrente für schwerbehinderte Menschen (Anlage K17). Die Beklagte gewährt der Klägerin seit März 2006 eine Zusatzrente (Anlage K3), die sie später - zum Teil rückwirkend - entsprechend den Änderungen der gesetzlichen Rentenleistung angepasst hat (Anlagen K18, K21).

Die auf Zahlung der Differenz zur Zusatzrente nach altem Satzungsrecht nebst Zinsen (Klageanträge zu 1 und 2), hilfsweise auf Berechnung der Startgutschrift anhand bestimmter Vorgaben zur Anrechnung der gesetzlichen Rente (zuletzt Klageantrag zu 3) und auf Feststellung, dass die Beklagte zur Erteilung einer Startgutschrift für sogenannte faktisch rentennahe Versicherte nach § 73 Abs. 3a, 4 BayZVKS verpflichtet ist (zuletzt Klageantrag zu 4), gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

= § 79 Abs. 3 a VBL

Das Oberlandesgericht München hat – insoweit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (betreffend die VBL) folgend - lediglich dem in der Berufungsinstanz klageerweiternd gestellten Antrag auf Feststellung der Unverbindlichkeit der Startgutschrift auch nach der neu gefassten Übergangsregelung (Klageantrag zu 5) entsprochen. Ihre hiergegen gerichtete Revision hat die Beklagte mittlerweile zurückgenom-

men. Die Klägerin verfolgt im Wege der Revision, hilfsweise der Nichtzulassungsbeschwerde, ihre Klageanträge zu 1 bis 4 weiter.

II. Auch die Revision der Klägerin dürfte unbeschränkt zugelassen sein, weil das Berufungsgericht (BU 24) die Zulassung nicht wirksam auf die in Nr. 1 des Berufungsurteils getroffene Feststellung der Unverbindlichkeit der überprüften Startgutschrift hat beschränken können. Bei einer solchen Beschränkung bestünde die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen, weil die Frage der Verbindlichkeit der berechneten Startgutschrift von der Wirksamkeit des Systemwechsels in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes abhängt, die Ihrerseits für die Entscheidung über den nicht der beschränkten Revisionszulassung unterliegenden Anspruch auf Zahlung einer Versorgungsrente nach dem vor der Systemumstellung geltenden Satzungsrecht erheblich ist.

Ist eine Beschränkung der Revisionszulassung nicht zulässig, muss das angefochtene Urteil in vollem Umfang überprüft werden (Senatsurteil vom 8. März 2006 - IV ZR 263/04, ZEV 2006, 265 Rn. 17). Die von der Klägerin hilfsweise erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wäre damit gegenstandslos (BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 - XI ZR 430/16, ZIP 2017, 1152 Rn. 9 m.w.N.).

III. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen jedoch möglicherweise nicht mehr vor und das Rechtsmittel hat voraussichtlich auch keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die von der Revision der Klägerin aufgeworfenen Fragen erscheinen, soweit entscheidungserheblich, in der Senatsrechtsprechung im Sinne der Entscheidung des Berufungsgerichts überwiegend geklärt.

Die den Klageanträgen zu 1 und 2 zugrunde liegende Frage der Wirksamkeit der Systemumstellung hat der Senat bereits mehrfach und unter Berücksichtigung der von der Revision (RB 6 ff.) angeführten Gesichtspunkte entschieden (zuletzt Senatsurteile vom 25. Januar 2017 - IV ZR 229/15, BetrAV 2017, 181 Rn. 19 ff. und IV ZR 409/15, juris Rn. 18 ff. jeweils m.w.N.). Gleiches gilt für den auf Ermittlung der Startgutschrift anhand der tatsächlich erworbenen gesetzlichen Rentenanwartschaft und ohne Rückgriff auf das Näherungsverfahren gerichteten Klageantrag zu 3 (zuletzt Senatsurteil vom 25. Ja-

nuar 2017 - IV ZR 409/15, aaO Rn. 25 m.w.N.). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Senatsrechtsprechung nicht beanstandet.

2. Allein die mit dem Klageantrag zu 4 von der Klägerin begehrte Feststellung, dass die Beklagte zur Berechnung einer zusätzlichen Startgutschrift nach § 73 Abs. 3a und 4 BayZVKS und entsprechenden Rentenzahlungen verpflichtet ist, weist Besonderheiten auf, die Anlass zu dem vorstehenden Vergleichsvorschlag geben.

§ 73 Abs. 3a BayZVKS lautet auszugsweise:

"Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

- a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie
- b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; ..."

Die Streitfrage, ob die Versicherte, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen, nur zum Umstellungsstichtag oder auch zum (späteren) Eintritt der vollen Erwerbsminderung bei der Beklagten beitragspflichtig pflichtversichert sein musste - ist bislang nicht Gegenstand der Senatsrechtsprechung gewesen.

a) Einer Revisionszurückweisung könnte dies unter Umständen gleichwohl nicht entgegenstehen, weil die aufgeworfene Rechtsfrage nach der gegenwärtigen Rechtslage möglicherweise nicht entscheidungserheblich ist.

§ 73 Abs. 3a Satz 1 Halbsatz 1 BayZVKS zielt auf einen Günstigkeitsvergleich (OLG Karlsruhe ZTR 2008, 495 unter 4 b). Er setzt voraus, dass die der Klägerin zustehende Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 BayZVKS hinter einer ihr nach § 73 Abs. 2 BayZVKS hypothetisch zukommenden Startgutschrift zurückbleibt. Ob dies der Fall ist, lässt sich abschließend erst feststellen, wenn die Beklagte für die Klägerin eine - auf der Grundlage der derzeitigen Satzung der Beklagten nicht mögliche - verbindliche Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 BayZVKS ermittelt hat.

Das Begehren der Klägerin kann auch nicht als auf die Feststellung gerichtet ausgelegt werden, dass ihr - für den Fall, dass ihre künftig nach einer neuen, wirksamen Übergangsregelung für rentenferne Versicherte ermittelte Startgutschrift hinter der hypothetisch ermittelten Startgutschrift für eine rentennahe Versicherte zurückbleibt - eine zusätzliche Startgutschrift nach § 73 Abs. 3a BayZVKS zustehen soll. Denn so verstanden wäre der Feststellungsantrag unzulässig, weil er nicht auf die Feststellung des Bestehens eines konkreten Rechtsverhältnisses abzielte. Ein Feststellungsbegehren darf sich nach ständiger Rechtsprechung nicht - einem Rechtsgutachten vergleichbar - auf abstrakte Anspruchskomponenten oder mögliche Berechnungsfaktoren beschränken (Senatsurteile vom 16. Oktober 1985 - IVa ZR 49/84, VersR 1986, 132 unter 1; vom 11. Juli 1979 - IV ZR 159/77, NJW 1979, 2099 unter II; BGH, Urteile vom 23. Januar 2014 - III ZR 37/13, BGHZ 200, 20 Rn. 67; vom 12. Dezember 1994 - II ZR 269/93, VersR 1995, 556 unter 1; BAG NJW 2014, 2607 Rn. 18 f.).

b) Gleichwohl sind die Parteien nicht daran gehindert, sich im Vergleichswege auf eine grundsätzliche Anwendung der in § 73 Abs. 3a BayZVKS getroffenen Regelung zu verständigen.

Dafür spricht, dass die hierzu vom Berufungsgericht gefundene Lösung nicht überzeugt und einer - ggfs. späteren - revisionsrechtlichen Überprüfung voraussichtlich auch nicht standhielte.

aa) Nach Auffassung des Berufungsgerichts (BU 16 f.) überschreitet die im Wortlaut des § 73 Abs. 3a BayZVKS angelegte Beschränkung des begünstigten Personenkreises nicht die von Art. 3 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen zulässiger Typisierung und Standardisierung. Mit dem Erfordernis der (beitragspflichtigen) Pflichtversicherteneigenschaft zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls werde in zulässiger Weise sichergestellt, dass zwischen Systemumstellung und Versicherungsfall zumindest teilweise und in der weitaus überwiegenden Zahl von Fällen Beiträge zur Pflichtversicherung entrichtet worden seien. Härtefälle seien insoweit hinzunehmen. Ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit liege nicht vor. Der Verlust der zusätzlichen Startgutschrift betreffe keine existenziellen Belange der Arbeitnehmer. Machten diese von ihrem Recht Gebrauch, ihr Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen zu beenden, könne dies mit hinzunehmenden Einbußen bei der Altersversorgung verbunden sein.

bb) Gegen diese Lösung bestehen Bedenken.

(1) Ein durchschnittlicher Versicherter, auf dessen Interesse und Verständnis es bei der Auslegung von Satzungsbestimmungen der Beklagten auch ankommt (Senatsurteil vom 7. September 2016 - IV ZR 318/13, VersR 2017, 25 Rn. 14; vgl. zur Satzung der VBL Senatsurteil vom 12. Januar 2011 - IV ZR 118/10, VersR 2011, 611 Rn. 11; jeweils m.w.N.), wird schon dem Klauselwortlaut nicht entnehmen können, dass nur solche Versicherten eine zusätzliche Startgutschrift erhalten sollen, die bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung noch einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Die Formulierung in § 73 Abs. 3a Satz 1 BayZVKS, nach der die zusätzliche Startgutschrift nur Pflichtversicherte erhalten, bei denen volle Erwerbsminderung eingetreten ist, kann vielmehr auch dahingehend verstanden werden, dass die beitragspflichtige Pflichtversicherung nur zum Zeitpunkt des Systemumstellung bestanden haben muss (so Bergmann, ZTR 2003, 478, 480). Dieses Verständnis liegt aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherten möglicherweise sogar näher, weil § 73 BayZVKS schon seiner Überschrift nach die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten regelt und § 73 Abs. 1 BayZVKS, der die Startgutschriftenermittlung für rentenferne Versicherte betrifft, ebenfalls von Pflichtversicherten spricht, dabei aber allein auf die Pflichtversicherteneigenschaft zum Umstellungstichtag abstellt.

Darüber hinaus wird ein durchschnittlicher Versicherter mit Blick auf das übrige Satzungswerk der Beklagten nicht davon ausgehen, dass Pflichtversicherte im Sinne des § 73 Abs. 3a Satz 1 BayZVKS einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen müssen. Denn nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BayZVKS bleibt in Fällen, in denen die Versicherungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 BayZVKS mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses endet, die Pflichtversicherung als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen. Danach wird ein durchschnittlicher Versicherter möglicherweise annehmen, dass er auch in der beitragsfreien Pflichtversicherung als „Pflichtversicherter“ im Sinne des § 73 Abs. 3a Satz 1 BayZVKS gelte. Der Einwand der Revisionserwiderung der Beklagten, die Startgutschriften der beitragsfrei Versicherten seien in § 74 Abs. 2 BayZVKS abschließend geregelt, wird dieses Verständnis möglicherweise deshalb nicht erschüttern, weil diese Bestimmung bereits nach ihrem Wortlaut allein die zum Umstellungstichtag beitragsfreien Versicherten betrifft.

Schließlich kann sich ein durchschnittlicher Versicherter in diesem Verständnis aufgrund des für ihn erkennbaren Zwecks der Klausel bestätigt sehen. Einen Zuschlag zur Startgutschrift sollen diejenigen - als besonders schutzwürdig angesehenen (Bergmann, ZTR 2003, 478, 480) - rentenfernen Versicherten erhalten, bei denen zeitnah nach dem Umstellungsstichtag ein Versicherungsfall wegen voller Erwerbsminderung eintritt. Denn sie befinden sich - was die Möglichkeit der Schaffung einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge nach der Systemumstellung betrifft - faktisch in derselben Lage wie ein rentennaher Versicherter (Kiefer/Langenbrinck/Kulok, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst, 95. Update 07/2017 § 33 ATV Rn. 8). Dies trifft, anders als die Revisionserwiderung der Beklagten (§. 9) meint, indessen nicht allein auf solche Versicherten zu, die sowohl zum Umstellungsstichtag als auch noch bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung versicherungspflichtig beschäftigt sind.

(2) Zudem erscheint die vom Berufungsgericht zugrunde gelegte Auslegung mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG bedenklich, aus dem - auch für die Tarifvertragsparteien (vgl. Senatsurteile vom 9. März 2016 - IV ZR 9/15, BGHZ 209, 201 Rn. 17; vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06, BGHZ 174, 127 Rn. 60 m.w.N.) - das Gebot folgt, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (BVerfGE 3, 58, 135 f.; st. Rspr.). Anders als die Revisionserwiderung der Beklagten (§. 9) meint, geht es nicht darum, Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte gleich zu behandeln. Vielmehr führt die vom Berufungsgericht gefundene Auslegung zu einer Ungleichbehandlung am Umstellungsstichtag Pflichtversicherter hinsichtlich ihrer Startgutschrift.

Das vom Berufungsgericht vorausgesetzte Erfordernis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung noch bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung lässt keinen Bezug zum besonderen Schutzbedürfnis der faktisch rentennahen Versicherten hinsichtlich der Feststellung ihrer bis zum Umstellungsstichtag erworbenen Rentenanwartschaften mittels der Startgutschrift erkennen. Nach dem Umstellungsstichtag erbrachte Beitragsleistungen können eine unterschiedliche Ermittlung der bis zur Systemumstellung erworbenen Anwartschaften betreffenden Startgutschrift möglicherweise nicht rechtfertigen.

Im Übrigen trifft das Berufungsgericht keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen dazu, ob bei der von ihm vertretenen Auslegung des § 73 Abs. 3a BayZVKS die Grenzen der mit einer zulässigen Typisierung einhergehenden Härten und Ungerechtigkeiten (dazu im Einzelnen Senatsurteile vom 9. März 2016 - IV ZR 9/15, BGHZ 209, 201 Rn. 31; vom 25. September 2013 - IV ZR 207/11, VersR 2014, 89 Rn. 29; IV ZR 47/12, BetrAV 2014, 189 Rn. 31; vom 24. September 2008 - IV ZR 134/07, BGHZ 178, 101 Rn. 61; vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06, BGHZ 174, 127 Rn. 61; BVerfG ZIP 2017, 1009 Rn. 108; ZTR 2008, 374 Rn. 55; BVerfGE 87, 234, 255 f.) gewahrt sind. Seine Erwägung (BU 17), der Verlust der zusätzlichen Startgutschrift betreffe keine existenziellen Belange der Arbeitnehmer, entbehrt möglicherweise einer tragfähigen tatsächlichen Grundlage und nimmt zudem das besondere Schutzbedürfnis der faktisch rentennahen Versicherten nicht ausreichend in den Blick.

3. Selbst wenn die infolge der Unverbindlichkeit der bisher erteilten Startgutschrift geschaffene Prozesslage einer Entscheidung über den Klageantrag zu 4 derzeit möglicherweise entgegensteht, böte der vorgeschlagene Vergleich den Parteien die Möglichkeit, die Frage der Anwendbarkeit des § 73 Abs. 3a BayZVKS im Hinblick auf die beitragsfreie Pflichtversicherung der Klägerin bei Eintritt des Versicherungsfalls unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen zu klären.

IV. Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Vergleichsvorschlag

binnen 6 Wochen

Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


(Felsch)

